

+ Zollbestimmungen / Zollflugplätze für Flüge außerhalb der EWG +

Aus aktuellem Anlass möchte ich meine Erfahrungen mit den Zollbestimmungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) * Zollkodex (Verordnung Nr. 2913/92) * weitergeben.

Beispiel: Flüge von Deutschland in die Schweiz und wieder zurück

Vom Autoverkehr abgeleitet ist das spätestens seit die Schweiz "Schengen Staat" ist, generell kein Problem sollte man glauben...

Mit dem Schengen Abkommen entfällt übrigens nur die Passkontrolle nicht die Zollpflicht.

Flieger aus der Grenzregion dürften vom so genannten "Zollflugplatzzwang" in ihren Clubs schon gehört haben. Wer jedoch etwas weiter von den Grenzen der EWG wohnt und möglicherweise der Einzige im Club ist, der auch weiter fliegt, endet mit Ratschlägen wie: "Ruf vorab beim Zoll an und kläre das mit denen ab...". Nach solchen telefonischen "Rücksprachen" sind schon einige guten Gewissens über die Grenzen geflogen...

Umwege über Zollflugplätze kosten Zeit und Geld (Landegebühren) und es ist nicht nachvollziehbar, dass der Sportflieger (verglichen mit Autofahrern) diesen Zusatzaufwand hat...

Fakt ist jedoch: Zollbestimmungen sind äußerst komplex und auch bei Zolldienststellen gibt es Spezialisierungen und Zuständigkeitsbereiche. Unabhängig vom Entgegenkommen und der Hilfsbereitschaft der freundlichen Zollbeamten - **ohne eine schriftliche Bestätigung vom Hauptzollamt besteht für alle (auch für die kleinsten) Flugzeuge ein Zollflugplatzzwang!!!**

Unbedingt beim Hauptzollamt nach den derzeit zugelassenen Zollflugplätzen fragen und nur über diese Plätze nach Voranmeldung aus- und einfliegen!!!

Wer sich nicht daran hält, führt seinen Flieger "vorschriftswidrig" aus der EWG aus und verursacht beim Rückflug in die EWG als "Verbringer" eine Zollsschuld auf das Flugzeug...

Siehe auch : http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/b0_erfassung_warenverkehr/index.html

Kosten: (Beispielrechnung)

1. Vorschriftswidriges Verbringen aus der EWG / bzw. Landung außerhalb eines Zollflugplatzes...			Bußgeld bis zu	5 000 €
			zusätzlich...	
2. Flugzeug (Wert 60 000 €) versteuern (egal wem es gehört, der Pilot ist "Verbringer")				
ZOLLEU	60 000 €	7,7 %		4 620 €
EUST	64 620 €	19 %		12 278 €
			Einfuhrabgabenbescheid über	16 898 €

So können für ein einfaches Sportflugzeug 20 000 € fällig werden!!!